



Stand: 11.02.2020

Mitgliederversammlung & geheime Abstimmung

Wann kann eine geheime Abstimmung verlangt werden?

In der letzten Mitgliederversammlung ist der Ausschluss eines Mitglieds beschlossen worden. Trotz Antrags verweigerte der Vorstand dem Mitglied, geheim abzustimmen. Argument: Er hätte im Ausschlussverfahren kein Stimmrecht in eigener Sache. Kann er den Beschluss anfechten?

Antwort Einen Anspruch einzelner Mitglieder auf geheime Abstimmung gibt es nicht. Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, entscheidet der **Versammlungsleiter** über das Abstimmungsverfahren. Ein Anspruch auf geheime Abstimmung bestünde nur, wenn die **Satzung** eine entsprechende Vorgabe macht oder es langjährige Praxis im Verein (**Vereinsherkommen**) war, geheim abzustimmen. Das Mitglied kann aber den Antrag auf geheime Abstimmung stellen, über den dann Versammlungsleiter bzw. Versammlung entscheiden. Das Antragsrecht entfällt nur, wenn die Satzung ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte während des laufenden Ausschlussverfahrens vorsieht.

Enthält die **Satzung keine Regelung** zum Abstimmungsverfahren, gilt zunächst, dass offen abgestimmt wird. Es liegt mangels Vorgaben im Ermessen des Versammlungsleiters, das Abstimmungsverfahren festzulegen. Beantragt ein Mitglied, geheim abzustimmen, kann er dem folgen. Er kann es aber auch ablehnen. Nicht ablehnen kann er einen Antrag, die Versammlung über das Abstimmungsverfahren beschließen zu lassen.

Ein einzelnes Mitglied hat nur im Ausnahmefall einen Anspruch auf geheime Abstimmung: Wenn die Offenlegung des Abstimmungsverhaltens die Mitglieder an der unbeeinflussten Stimmabgabe hindert. Das ist aber nur in besonderen Fällen denkbar. Aus der Treuepflicht gegenüber dem Verein ergibt sich hier eine Einschränkung der Persönlichkeitsrechte. Die Mitglieder können sich also nicht darauf berufen.